

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

22. November 2023

Nr. 52 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
230/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg vom 15.11.2023	2 – 3
231/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Angebot einer Sparurkunde: Nr. 3010271843	4
232/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzwecksverbandes Paderborn-Detmold-Höxter über die Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung am 29.11.2023 in Detmold	5
233/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren, AZ: 66.3/41719-23-600	6



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



230/2023

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 15.11.2023

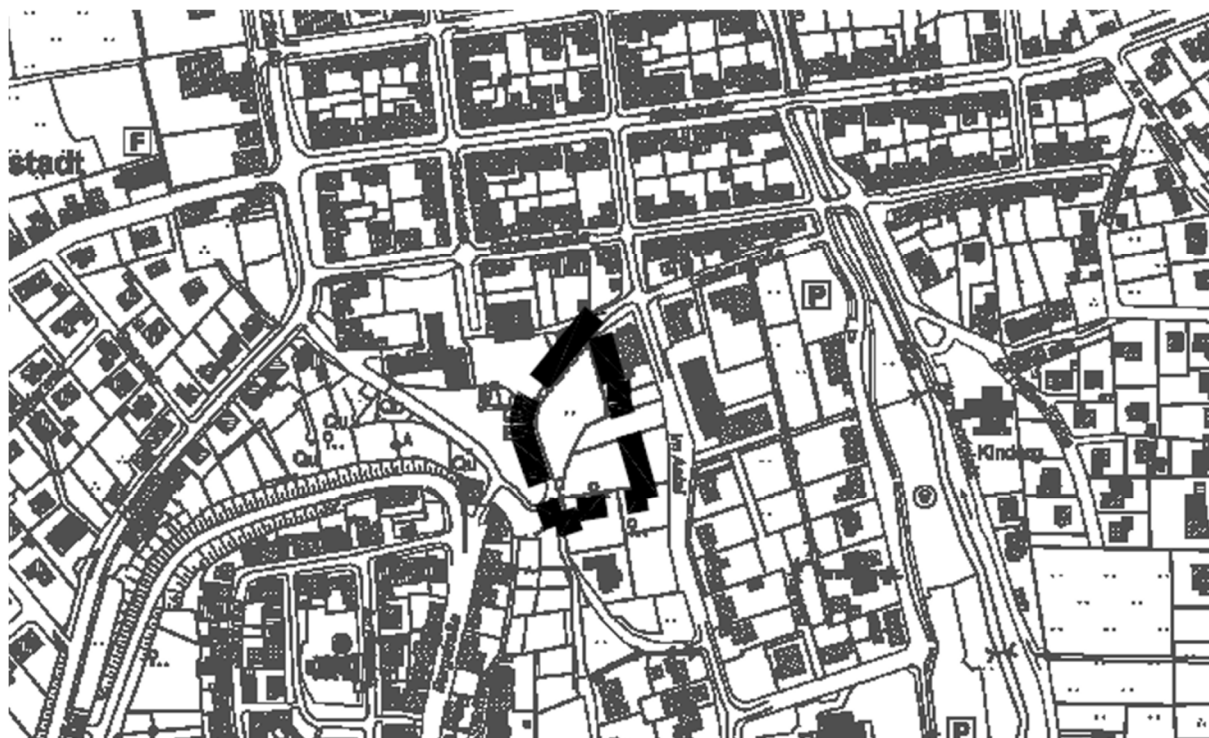
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetz-blatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:

Übersichtskarte



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 19. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 8 „Kurgebiet“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 15.11.2023

gez. Christian Carl
Bürgermeister

231/2023



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3010271843** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 15.11.2023

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

232/2023



Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse
Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

**Mittwoch, 29. November 2023, 18:00 Uhr
Sommertheater Detmold
Neustadt 24, 32756 Detmold**

Tagesordnung
für die Sitzung am 29. November 2023

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 20. Juni 2023
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter im Geschäftsjahr 2023 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2024
4. Schlussberichterstattung zur Fusion der Sparkasse Paderborn-Detmold mit der Sparkasse Höxter und der Stadtparkasse Delbrück „Von Herzen eins“
5. Information über die überörtliche Prüfung der Sparkassenzweckverbände im Jahr 2022 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW [gpaNRW]
6. Bekanntgabe der Sitzungstermine 2024
7. Verschiedenes

Paderborn/Detmold, 16.11.2023

gez. Christoph Rüter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

233/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41719-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 in Bad Wünnenberg-Haaren

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW in Bad Wünnenberg-Haaren, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 70, gem. § 4 BImSchG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann